

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Statuten der mit der evangelischen Diakonissenanstalt verbundenen
Heilanstalt

[urn:nbn:de:bsz:31-348504](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-348504)

§. 6. Ueber die Aufnahme in die Anstalt überhaupt, sowie über die Verwendung als eigentliche Diakonissen, ist nach gehörig erworbener Befähigung vom Verwaltungsrath zu entscheiden. Die in die Anstalt Zugelassenen sorgen für Bett, Weißzeug und Kleider, so lange die Aufnahme als Diakonissin nicht erfolgt ist, wo diese Verpflichtung dann auf die Anstalt selbst übergeht.

§. 7. Die Aufnahme als Diakonissin geschieht in feierlicher Handlung, wobei die Aufzunehmende sich zum treuen Dienste in der Nachfolge Christi verpflichtet.

§. 8. Wie der Eintritt in die Anstalt eine Folge freier Entschliessung ist, so steht auch der Austritt aus derselben jederzeit frei; nur wird der Ordnung wegen verlangt, daß der Austritt dem Verwaltungsrathe ein Vierteljahr vorher angezeigt wird.

§. 9. Die Anstalt ist verpflichtet, für die Bedürfnisse der Diakonissen, welche keine sonstige Belohnungen für ihre Dienstleistungen empfangen, in gefunden und kranken Tagen zu sorgen. Wenn sie während ihrer Dienstzeit in treuer Wahrnehmung ihrer Pflicht dienstunfähig geworden sind und keine Mittel besitzen, so wird nach Kräften zu ihrer Versorgung für die Zukunft gewirkt werden.

§. 10. Die Anstalt bezieht ihre Mittel aus freien Gaben der Liebe, und legt jährlich öffentlich Rechenschaft ab.

Statuten

der mit der evangelischen Diakonissenanstalt verbundenen Heilanstalt.

§. 1. Die Heilanstalt der Diakonissenanstalt dahier nimmt sowohl männliche, als weibliche Kranke auf, von welchen ein Arzt durch schriftliches Zeugniß erklärt, daß sie nicht mit einer unheilbaren Krankheit behaftet sind, und soweit dies der im §. 1 der Statuten der Diakonissenanstalt ausgesprochene Zweck erfordert, und der Raum des Hauses gestattet.

§. 2. Die Personen, welche die Aufnahme eines Kranken in die Heilanstalt wünschen, haben das soeben erwähnte Zeugniß vorzuzeigen, worauf über die Aufnahme entschieden wird.

§. 3. Die Kranken sind in zwei Klassen getheilt, die erste Klasse erhält besondere Zimmer und übernimmt die Kosten des Arztes, der Arzneimittel, der Wasche und der Bäder, die zweite Klasse wird in diesen Stücken freigehalten, erhält aber keine besondere Zimmer.

§. 4. Die erste Klasse zahlt unter diesen Voraussetzungen im Winterhalbjahre täglich 1 fl. 30 kr., im Sommerhalbjahre 1 fl.; die zweite Klasse das ganze Jahr täglich 30 kr., Arme 18 kr.

§. 5. Bei allen Krankheiten, die eine Erneuerung des Bettes nothwendig machen, sowie bei jedem Sterbfall, wird eine Entschädigung für das Bett von 3 fl. entrichtet.

§. 6. Der Arzt des Hauses besorgt die Kranken zweiter Klasse unentgeltlich. Die Anstalt steht jedem Arzte offen, der einem Kranken Rath und Beistand gewähren will.

§. 7. Diensthöten werden unter besonderen, noch näher zu bestimmenden Erleichterungen in der zweiten Klasse verpflegt.

Verhaltensregeln

für Fälle, in welchen Diakonissen zur Krankenpflege in Privathäusern berufen werden.

1) Diakonissen, welche beauftragt werden, Kranke in Privathäusern zu verpflegen, sind verpflichtet, diesen Dienst mit stillgesammeltem Sinne, mit Treue und liebender Sorgfalt zu versehen; besonders haben sie die Verordnungen des Arztes mit großer Pünktlichkeit zu befolgen.

2) Die Vergütung an die Anstalt für die geleisteten Dienste bleibt dem billigen Ermessen freigestellt. Die Diakonissin selbst nimmt keine Geschenke an.

3) Die Diakonissin nimmt ihre Mahlzeiten weder mit der Familie, noch mit dem Gefinde, sondern immer allein. Die Nahrung soll gesund und ganz einfach sein. Sie darf sie mehr als zwei Nächte nach einander wachen, und sollen ihr nach jeder durchwachten Nacht einige Stunden Ruhe gestattet werden, in einem Zimmer, das sie abschließen kann.

4) Die Beschäftigungen der Diakonissin haben sich ausschließlich auf die kranke Person zu beschränken. Sobald die Anstalt ihrer bedarf, hat der Verwaltungsrath das Recht, dieselbe wieder abzurufen. Der Dienst hört von selbst auf, wenn die kranke Person keiner besondern Pflege mehr bedürftig ist.

